

son oder Stelle vorgelegt werden, aus der sich ergibt, dass ein ernsthafter Einigungsversuch mit den Gläubigern aufgrund eines außergerichtlichen Plans *innerhalb der letzten 6 Monate* gescheitert ist (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Bei Ratenzahlungen „alter“ aber selbst der hurtigste Plan schnell. Zwar sieht das Gesetz die Vorlage nur bei Antragstellung vor und es können sich durchaus durch Unklarheiten, Gläubigeranhörungen und Zwischenverfügungen (§§ 305 Abs. 3, 307 Abs. 1 InsO) nicht unerhebliche Zeitverzögerungen ergeben. Vermeidbare zusätzliche Verzögerungen machen jedoch die zeitnahe aufwandsintensive Tätigkeit der „geeigneten Person oder Stelle“ mehr und mehr zur Farce.

## VI. Fazit

a) Die Ratenzahlung baut selbst für „redliche“ Schuldner eine rechtswidrige unkalkulierbare Mauer vor der vom Gesetzgeber gewollten Stundung und Restschuldbefreiung auf.

b) Schuldner sollen sich nicht blenden lassen, sondern konsequent Rechtsmittel einlegen.

c) Die Ratenzahlung dient weiter als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Justizbedienstete.

d) Der Zweck der Ratenzahlung, die Belastung der Staatskasse zu reduzieren, wird letztendlich verfehlt. Die zusätzlichen Kosten für die Überwachung der Ratenzahlungen durch die Justiz werden im Ergebnis nicht eingespart. Würde man das Verfahren gleich eröffnen, erfolgt die Überwachung des Eingangs der pfändbaren Beträge durch den Insolvenzverwalter/Treuhänder, der hierfür ohnehin eine Vergütung erhält.

e) Die geschilderten praktischen Schwierigkeiten sollten auch nicht spezialisierten Insolvenzrichtern zur Abschreckung von Ratenzahlungsanordnungen dienlich sein.

## ZInsO-Dokumentation

### Tagungsbericht zum Deutschen Insolvenzverwalterkongress (VID) v. 29. – 30.10.2009

von Rechtsanwalt Dr. Jens M. Schmidt, Wuppertal und Rechtsanwalt Robert Fliegner, Solingen\*

Sollte es im vergangenen Jahr ganz bewusst<sup>1</sup> nicht Berlin sein, so fanden sich die Teilnehmer des 4. Insolvenzverwalterkongresses in diesem Jahr in der Bundeshauptstadt ein. Die Teilnehmer schienen diese Standortentscheidung des Verbands der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. (VID) zu begrüßen. Mit knapp 400 Teilnehmern war eine rekordverdächtige Besucherzahl zu verzeichnen.

#### I. Begrüßung durch den Vorstand des VID (Dr. Siegfried Beck und Angelika Amend)

Eröffnet wurde der Kongress traditionell am Vorabend des Fachprogramms durch den Verbandsvorsitzenden Beck, dieses Jahr jedoch in der Moderation unterstützt durch seine Vorstandskollegin Amend. Nach einem Überblick über die aktuelle Situation in der Insolvenzszene waren die beiden Verantwortlichen schnell bei originären Verbandsthemen, wie z.B. dem Berufsbild des Insolvenzverwalters.

#### II. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht (VorsRiBGH Dr. Hans Ganter)

Das Fachprogramm hätte nach neuerlicher Begrüßung durch Beck nicht prominenter eröffnet werden können: der Vorsitzende des IX. ZS des BGH Ganter führte gewohnt sachlich und präzise durch ein knappes Dutzend grundsätzlicher Entscheidungen des u.a. für das Insolvenzrecht zuständigen Senats. Er ließ es sich glücklicherweise – wieder einmal – nicht nehmen, Urteile vorzustellen, deren Zustellung bei den Verfahrensbevollmächtigten erst wenige Tage zurückliegen kann. So stellte die Entscheidung des BGH v. 6.10.2009<sup>2</sup> zur Abkoppelung der Gläubigerbenachteiligung von der Pfändbarkeit bei Kontoüberziehungen nicht nur wegen ihrer inhaltlichen Bedeutung, sondern auch wegen ihrer Aktualität einen Schwerpunkt dar. Die anschließende Diskussion befasste sich in erster Linie mit der

Entscheidung des IX. Senats v. 16.7.2009<sup>3</sup> zur Gewährung von PKH bei Massearmut. Das Interesse der Teilnehmer galt dem gerade nicht entschiedenen Fall, dass bei Erfolg des Prozesses zwar die Verfahrenskosten, nicht jedoch sonstige Masseverbindlichkeiten i.S.d. § 55 Abs. 1 InsO gedeckt sind und damit gerade keine Insolvenzgläubiger vom Prozessserfolg profitieren.

#### III. Nutzungsüberlassung nach dem MoMiG – viele Fragen offen (Prof. Dr. Georg Bitter)

Im Anschluss folgte Bitter. Er rekurrierte auf einen von ihm gehaltenen Vortrag anlässlich des Insolvenzrechtstags im Jahr 2007 und nahm diesen zum Anlass, die durch den Rechtsausschuss auf der Zielgeraden des gesetzgeberischen Verfahrens bewirkten grundlegenden Änderungen hervorzuheben.

Den stets um pragmatische Lösungsansätze bemühten Insolvenzverwaltern hätte die praktische Bedeutung der Notwendigkeit eines dogmatischen Fundaments dieses Themas nicht besser vor Augen geführt werden können als durch die vom

\* Die Verfasser sind Rechtsanwälte in der überörtlichen Rechtsanwaltssozialität Runkel Schneider Weber.

<sup>1</sup> Jens M. Schmidt, ZInsO 2008, 1370.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 6.10.2009 – IX ZR 191/05, ZInsO 2009, 2060.

<sup>3</sup> BGH, Beschl. v. 16.7.2009 – IX ZB 221/08, ZInsO 2009, 1556.

Referenten formulierten fünf – einfach erscheinenden – Fragen. Sie strukturierten gleichsam den Vortrag und ergänzten die Ausführungen des für seine klare Gedankenführung bekannten Referenten gewinnbringend. Im Anschluss an die Fragestellungen wurde das dogmatische Fundament überzeugend aufbereitet und sodann die Antworten entwickelt. In besonderer Weise bleiben in Erinnerung die differenzierten – begrüßenswert weitgehenden und sicher streitbaren – Ergebnisse bei Fortführungserheblichkeit des überlassenen Gegenstands und die Einordnung des § 135 Abs. 3 InsO als Spezialregelung gegenüber §§ 103 ff. InsO.

#### **IV. Subventionen in Restrukturierung und Insolvenz – führt das Brüsseler Beihilferecht in ein Minenfeld? (Dr. Andreas v. Bonin)**

Der Vormittag des ersten Veranstaltungstags hätte nicht besser abgerundet werden können als mit einem Beitrag zu einem Thema, das in der Insolvenzpraxis keine alltägliche Bedeutung hat. Interessanterweise machte *Bonin* keinen Hehl aus der politischen Bedeutung der Beihilfenkontrolle. Zwar seien die detaillierte Regelung des Beihilfenrechts und die hiermit einhergehende Verrechtlichung der Behördenaufsicht unbestritten. Gleichwohl bleibe die gezielte Einflussnahme auf die Struktur eines Wirtschaftszweiges durch mitunter großzügige Genehmigungspraxis nicht unbemerkt. Als mögliches Korrektiv wirke u.a. die zunehmende Zahl an Wettbewerbsklagen. Aufgrund dieser, aber sicherlich auch aufgrund der weitreichenden Kontrolle, wurden sogar die Bestimmungen zum Insolvenzgeld einer rechtlichen Überprüfung unterzogen. Die Sanierungsrelevanz machte *Bonin* sowohl am Beispiel der übertragenden Sanierung als auch für Insolvenzplangestaltungen klar. Bei Letzteren wies er eindrucksvoll auf die Verpflichtung des jeweiligen Mitgliedsstaats hin, gegen Insolvenzpläne immer dann Rechtsmittel einzulegen, wenn diese nicht die vollständige Rückführung der – als Insolvenzforderung geschuldeten – Fördermittel vorsehen. Ein Sanierungshindernis, das nicht minder bedeutsam ist als die gemeinhin geäußerten Mängel im Insolvenzplanrecht. Schon deshalb trifft die Einschätzung des Referenten zu: Ein Thema, das bislang zu Unrecht zu wenig Beachtung gefunden hat.

#### **V. Wie geht es weiter mit dem Insolvenzrecht? (MinDir Marie Luise Graf-Schlicker)**

Bis zur Mittagspause des ersten Fachtages bestand bei den Tagungsteilnehmern Unsicherheit darüber, wer denn die im Tagungsflyer formulierte Frage *Wie geht es weiter mit dem Insolvenzrecht?* beantworten wird. Noch am Begrüßungsabend wurde teilweise gemutmaßt, *Zypries* würde noch einmal referieren. Andere wollten nicht ausschließen, dass die zum Tagungszeitpunkt gerade erst zur Ministerin ernannte Frau *Leutheusser-Schnarrenberger* die Reihenfolge ihrer Antrittsbesuche bedingt durch die Bedeutung der Finanzmarktkrise anpassen und dem VID die Ehre geben würde. Es kam anders, politisch möglicherweise weniger spektakulär, dafür aber fachlich fundiert und präzise, was von einer gerade erst ernannten Justizministerin nicht hätte erwartet werden dürfen: es referierte Frau *Graf-Schlicker*. Als Schwerpunkte seien hervorgehoben: (i) Im Konzerninsolvenzrecht sei nach mehreren Gesprächsrunden (kurzfristig) eine sinnvolle Lösung zu erwarten. Eine materiell-rechtliche einheitliche Konzerninsolvenzmasse sei nicht beabsichtigt. Hinsichtlich der Gedanken zu einem einheitlichen Konzerngerichtsstand gab sie unumwunden weitergehenden Diskussionsbedarf zu. (ii) Die Schaffung eines neuartigen außergerichtlichen Reorga-

nisationsverfahrens. (iii) Wie üblich wurden die bekannten und wohl auch unbestritten für wünschenswert erachteten (aber offensichtlich noch nicht substanziiert angegangenen) Änderungen im Insolvenzplanverfahren thematisiert: Hierzu gehören insbesondere die Ermöglichung des Debt-equity-swaps und die Einschränkung der Rechtsmittel, etc. (iv) Fehlen durften selbstverständlich nicht Ausführungen zum Berufsbild des Insolvenzverwalters. Die relevanten Themen von Einbindung der Gläubiger in den Bestellungsprozess über die Verwalterbestellung selbst bis hin zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie sowie zur Verankerung dienten diesmal indes eher bzw. zumindest auch zur Überleitung auf ...

#### **VI. Berufsrecht für Insolvenzverwalter – Qualität vs. Quantität? (Prof. Dr. Hanns Prütting)**

*Prüttings* Vorträge sind stets ein Genuss. Sein Vortrag war auch diesmal wissenschaftlich aufbereitet, vor allem aber erwies sich der Referent als Kenner der praxisrelevanten Fragestellungen und überraschte mit pragmatischen Ansätzen. So warnte er insbesondere die Verantwortlichen davor, sich mit den Diskussionen um die Europäische Dienstleistungsrichtlinie in die Irre leiten zu lassen. An einem Berufsrecht für Insolvenzverwalter führe kein Weg vorbei. Sämtliche aktuell diskutierten Fragestellungen im Zusammenhang mit Qualitätsanforderungen machen eine gesetzliche Regelung notwendig. Hieran könne die Auseinandersetzung über die Anwendbarkeit der entsprechenden Dienstleistungsrichtlinie nichts ändern. Besonders konkret wurden seine grundsätzlichen Ausführungen unter zwei Gesichtspunkten: (i) In Ermangelung von Transparenz und Einheitlichkeit in der Gerichtspraxis sollten in jedem OLG-Bezirk Schwerpunktinsolvenzgerichte eingeführt werden. (ii) Es bedürfe einer eigenständigen Berufsaufsicht. Diese sieht *Prütting* am sinnvollsten ausgeführt durch eine Insolvenzverwalterkammer.

Dem Vortrag *Prüttings* hätte kein besserer Programmpunkt folgen können als die Mitgliederversammlung des VID, deren Gegenstand die Diskussion zur Berufsordnung war und in der die notwendigen und vom Vorstand empfohlenen Beschlüsse zur Berufsordnung, insbesondere Berufsaufsicht – nach mitunter streitiger Diskussion – gefasst worden sind.

#### **VII. Podiumsdiskussion – Sanierung und Liquidation im europäischen Vergleich: Ein Fall – verschiedene Lösungen?**

Mit dieser Frage konfrontierte das VID Vorstandsmitglied *Weber* vier internationale Insolvenzrechtsspezialisten. Mit *Lauser*, *Kuglarz*, *Bewick* und *Giese* waren die europäischen Rechtsordnungen aus Italien, Polen, England und Tschechien prominent vertreten. Kern und Ziel der Diskussion war der europäische Vergleich von sowohl sanierenden Gestaltungen als auch notwendigen Liquidationen. Das besondere an der Diskussion – dies sei vorweggenommen – war die nicht nur gespielte, sondern tatsächlich auch gelebte Internationalität. So schilderte *Bewick* nach Einführung durch *Weber* – beide auf Englisch – die Rechtslage im Vereinigten Königreich. Es folgten die Beiträge von *Kuglarz*, *Giese* und *Lauser*. In besonderer Erinnerung bleibt der charmante und intelligente – bereits von anderen Kongressen bekannte – Witz des Kollegen *Kuglarz*. Bemerkenswert war, dass die EU-Dienstleistungsrichtlinie in einigen Ländern bereits zur Normierung von Zulassungsverfahren für Insolvenzverwalter geführt hat. Die praktische Umsetzung dieser Zulassungsverfahren führte insbesondere in den osteuropäischen Ländern

bisher zu kuriosen Ergebnissen. So atomisierte sich der Kreis der Insolvenzverwalter durch strikte Prüfungserfordernisse und Ausschlussfristen. Auch hier war die pointierte Darstellung von *Kuglarz* gewinnbringend und erheiternd zugleich.

### VIII. Parallele Workshopveranstaltungen

Traditionell wird das Fachprogramm am zweiten Tag mit insgesamt drei parallelen Workshopveranstaltungen und der Berichterstattung aus diesen beendet.

1. Der erste Workshop widmete sich dem Konzerninsolvenzrecht. Unter Moderation von *Amend* lieferten *Kuder*, *Graf-Schlicker* und *Kebekus* den vom Veranstalter gewünschten und von den Teilnehmern erwarteten Werkstattbericht. Der Kreis der Podiumsmitglieder vermittelte ein Gespür für die Interessenslage der verschiedenen Verfahrensbeteiligten. So wurde bspw. klar, dass es aus Gläubigersicht indiskutabel sei, die Vermögens- und Verfahrensmassen bei Konzerninsolvenzverfahren zu vereinheitlichen. Dies führe – so *Kuder* – zu einer wenig wünschenswerten Intransparenz. Die notwendige Koordination müsse auf andere Weise geschehen. Diesbezüglich bestand Konsens zwischen den Podiumsteilnehmern. Der Reformbedarf wird daher vornehmlich im formellen Verfahrensrecht im Allgemeinen und in der Schaffung eines Konzerngerichtsstandes im Besonderen erkannt. Dies sei der Ausgangspunkt für die Ermöglichung der Fortexistenz von wirtschaftlichen Einheiten in Insolvenzverfahren. Auch wenn die Podiumsteilnehmer keine pauschale Aussage wagten, gewannen die Zuhörer den Eindruck, dass die Bestellung eines einzigen Insolvenzverwalters die bevorzugte Vorgehensweise sei. Als Korrektiv diene der gezielte Einsatz von Sonderinsolvenzverwaltungen, deren Bedeutung in besonderer Weise bei der Festlegung von Verrechnungspreisen liege. Dies wurde durch die Ausführungen von *Kebekus* klar, der unmissverständlich zu verstehen gab, dass das wirtschaftliche Gewicht dieser konzerntypischen Fragestellung von Gläubigern immer wieder verkannt werde. Nicht zuletzt durch den Bezug zu zahlreichen – aus dem Markt bekannten – Konzerninsolvenzen war der Workshop kurzweilig und lehrreich.

2. Der zweite Workshop befasste sich mit dem „M & A in der Insolvenz“. Unter Leitung und nach kurzer Einführung von *Beutler* schilderten ein Rechtsanwalt, ein Bankenvertreter, ein Restrukturierer und ein mit der Identifikation von Investoren befasster Unternehmensberater ihre Herangehensweise bei Unternehmenstransaktionen im Insolvenzumfeld. Sowohl diese

Ausführungen als auch die anschließende Befassung mit dem Thema litten unter der Kürze des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens. So blieb es bei einem kurzen Anriss typischer Problemstellungen im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen in der Insolvenz. In Erinnerung bleibt die Aussage, dass ein vernünftig aufgesetzter M & A Prozess regelmäßig nur bei Unternehmen einer gewissen Größe (ab 20 – 30 Mio. € Jahresumsatz) und nur bei einer als stabil zu prognostizierten Unternehmensfortführung möglich sei. Nur dann könnten (i) parallel echte betriebswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen durch den Insolvenzverwalter durchgeführt werden und (ii) fortführungsfähige Unternehmensteile einerseits und Investoren andererseits gefunden werden. Die Praxis zeigt, dass diese Maßnahmen auch in Verfahren mit einem geringeren wirtschaftlichen Volumen gelingen und zum Pflichtenprogramm des guten Insolvenzverwalters gehören, dann jedoch regelmäßig ohne einen kostenträchtigen Transaktionsbegleiter.

3. Im dritten Workshop befassten sich unter dem Titel „Chapter 11 – übertragende Sanierung“ *Arendt*, *Paulus* und *Judge Leif M. Clark* aus San Antonio (Texas) mit dem Insolvenzverfahren in den Vereinigten Staaten. Die Moderation erfolgte durch *Drukarczyk*. Er übernahm auch die Einführung. Hiernach schilderte insbesondere *Clark* in englischer Sprache die tatsächliche und rechtliche Situation in den Vereinigten Staaten. Der besondere Wert dieses Beitrags lag darin, dass sowohl die Schilderung aus der Sicht eines Praktikers erfolgte, sehr wohl aber auch rechtshistorische Entwicklungen der dortigen insolvenzrechtlichen Vorschriften Berücksichtigung fanden. Als Kernthesen dürfen (i), eine große Flexibilität des dortigen Verfahrensrechts, (ii) die Begünstigung besicherter Gläubiger, (iii) den verfahrensrechtlichen Zwang zu einer gemeinsamen Vorgehensweise und Konsensbildung festgehalten werden. Auf dieser Grundlage gelang eine wirklich aufschlussreiche Workshopveranstaltung, die durch die große Souveränität von *Paulus* bei internationalen Insolvenzsachverhalten gewann.

4. Nach Zusammenfassung der Workshopergebnisse der wieder vereinten Tagungsteilnehmer galt der Dank des Vorstands dem Büro *Amend* und den Mitarbeitern des VID für die professionelle Begleitung des Kongresses mit einer – dies muss noch einmal anerkennend festgehalten werden – Rekordbeteiligung. Damit dürften die Vorzeichen für ein Wiedertreffen in der pulsierenden Hauptstadt besser stehen als für das beschauliche Potsdam.

## Zwischenruf zum VID-Kongress

von Richter am Amtsgericht Frank Frind, Insolvenzgericht Hamburg

Der VID e.V. hat am 30.10.2009 eine „Schicksalsentscheidung“ zur Zukunft des Berufs des deutschen Insolvenzverwalters getroffen. Mit überwiegender Mehrheit bei 13 Gegenstimmen wurde ein „Eckpunktepapier“<sup>1</sup> beschlossen, welches fünf Aussagen zur Frage der künftigen Regelung einer Berufs- und Zulassungsordnung für Insolvenzverwalter enthält. Im Kern besagt der Beschluss, dass der VID e.V. eine gesetzliche Regelung der Berufs-

und Zulassungsordnung für Verwalter befürwortet. Die in den Eckpunkten Nr. 4 und Nr. 5 enthaltenen Sätzen, nach wel-

\* Kommentar zur Beschlussfassung des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID e.V.) „Eckpunkte zur Regelung des Berufsrechtes für Insolvenzverwalter“ auf dem Insolvenzverwalterkongress 2009 (29.10. – 31.10.2009).

<sup>1</sup> Vgl. INDat-Report 8/2009, 23.